

Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekannt- machung
23.03.2000	–	23.03.2000	–

Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH gibt sich gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g :

§ 1

Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wickelt ihre Geschäfte nach dem GmbH-Gesetz, der Satzung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung ab.

§ 2

Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet.
- (2) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige usw. vom Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.

§ 3

Sitzungen der Gesellschafterversammlung

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bestimmen sich nach den §§ 9 und 10 der Satzung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft. Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4, 6 und 7 dieser Geschäftsordnung.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzungen der Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und einzelne Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder die Geschäftsführung verlangen, dass auch über Verhandlungsgegenstände beraten und abgestimmt wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

§ 5

Bericht des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer ist berechtigt und auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Gesellschafterversammlung Stellung zu nehmen.

§ 6 Niederschrift

Zum Schriftführer der Gesellschafterversammlung wird der Prokurist bestimmt. Der Schriftführer hat die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die den Geschäftsführer betrifft, so beschließt die Gesellschafterversammlung in Abwesenheit des Geschäftsführers darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Ein Mitglied der Gesellschafterversammlung ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben oder wenn ein echter Interessenwiderstreit besteht. Im Zweifelsfall entscheidet die Gesellschafterversammlung darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht.

§ 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte des Geschäftsführers

Für die nach § 11 Abs. 2 der Satzung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft Hille mbH zustimmungsbedürftigen Geschäfte des Geschäftsführers werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- | | |
|--|---|
| a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten (Ziff. 6) | = ab 10.000,00 DM, ab 01.02.2002 = 5.000,00 EURO |
| b) Verzicht auf Ansprüche (Ziff. 8) | = ab 30.000,00 DM, ab 01.02.2002 = 15.000,00 EURO |
| c) Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streit- oder Forderungswert (Ziff. 9) | = ab 30.000,00 DM, ab 01.02.2002 = 15.000,00 EURO |
| d) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche (Ziff. 10) | = ab 30.000,00 DM, ab 01.02.2002 = 15.000,00 EURO |

§ 9 Weitere Regelungen

Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Hille auf die Sitzungen der Gesellschafterversammlung entsprechende Anwendung, soweit das Gesetz oder die Satzung der Wirtschafts-Betriebs-Gesellschaft nicht etwas anderes vorschreiben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.